

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 41/86-B

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014 WIEN

Wien, 1986 03 26

H. Bauer

BLENNTURF	
Zl.	6-CE/9
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt	7. APR. 1986 <i>Waltrop</i>

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz), zugemittelt mit Schreiben vom 6. Februar 1986, Zl. 12.935/1-III/9/86, beehrt sich das Sekretariat der Bischofskonferenz wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliche Stellungnahme

Das grundsätzliche Bekenntnis des Bundes zu seiner Aufgabe, das künstlerische Schaffen zu fördern, wird seitens der katholischen Kirche begrüßt.

Da das private Mäzenatentum weithin zurückgegangen ist, ist die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung durch die öffentliche Hand gegeben.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die staatlichen Mittel bei weitem nicht zur Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Objekte ausreichen, obwohl die Erhaltung solcher Objekte nach dem ausdrücklichen Gesetzesbefehl im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Leider wurde bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes eine Verpflichtung des Bundes zur finanziellen Förderung bewußt ausgeklammert.

Dies geschieht beim Entwurf des Kunstförderungsgesetzes nicht; Es ist aber zu befürchten, daß die Bindung der Förderungsdotierung an die budgetären Möglichkeiten zu einem ebenso unbefriedigenden Ergebnis führen wird, wie bisher die Förderung der Denkmalpflege aus Bundesmitteln.

Auf die in den erläuterten Bemerkungen angesprochenen Impulse wird man daher bei Beibehaltung der bisherigen Förderungspraxis vergebens warten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 2 Abs.1

Die Einengung der Förderung auf Leistungen und Vorhaben, die "von überregionalem Interesse sind" oder "beispielgebend wirken können", kann bedeuten, daß bei der Auswahl der geförderten Künstler und Objekte die größte Gefahr für eine willkürliche Auswahl besteht.

Diese unbestimmten Gesetzesbegriffe sind vom Gesetzgeber nicht näher definiert und daher wertausfüllungsbedürftig, wobei aber eine Verweisungsnorm nicht ersichtlich ist.

Auch die erläuternden Bemerkungen sind für eine Interpretation nicht hilfreich.

Überdies besteht die Gefahr, daß Künstler gefördert werden, welche sich in der Öffentlichkeit schon profiliert haben und vom Gesichtspunkt der Bedürftigkeit her nicht so förderungswürdig sind wie jene Künstler, welche eine solche Profilierung nicht oder noch nicht erreicht haben und daher bedürftiger sind.

Es wird angeregt, zumindest in den EB objektive Maßstäbe der Beurteilung zu nennen.

2) Zu § 5 Abs 1

Was unter dem Gesetzesbegriff "Eigenart des zu fördernden Vorhabens" gemeint ist, ist nicht erläutert.

Ohne Erläuterung erscheint aber auch dieser Begriff unbestimmt und schwer verständlich.

3) Zu § 7 Zif.3

Die Realisierung des Vorbehaltes des Bundes auf jederzeitige Einstellung der Verteilung von Förderungsmitteln kann den betroffenen Geförderten unverschuldet in größte wirtschaftliche Schwierigkeiten stoßen, was grob unbillig erscheint.

Eine solche Gesetzesbestimmung könnte dazu führen, daß seitens der Verwaltung aus welchen Gründen auch immer "unliebsame" Künstler in wirtschaftliche Zwänge versetzt werden, was den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Freiheit der Kunst durch einseitige Verwaltungsmaßnahmen zu durchlöchern geeignet ist.

Dieser Vorbehalt ist daher abzulehnen.



Für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:

Dr. Alfred Kostelecky
(Prälat Dr. Alfred Kostelecky)